

# An die Finanzdirektion des Kantons Zürich Herrn Regierungsrat Dr. H. Streuli : Zürich, den 12. April 1949 : Revision des kantonalen Steuergesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **5 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845922>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich, den 12. April 1949

An die  
Finanzdirektion des Kantons Zürich  
Herrn Regierungsrat Dr. H. Streuli  
Zürich

**Betrifft: Revision des kantonalen Steuergesetzes.**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

In Ergänzung der Eingabe der Zürcher Frauenzentrale vom 16. Dezember 1948 zur Revision des kantonalen Steuergesetzes bitten wir Sie, die §§ 46, 47, 62 und 66 durch folgenden Zusatz zu ergänzen:  
**„Frauen sind wählbar“.**

**Begründung:** Nach Art. 16, Abs. 2 der Zürcherischen Kantonsverfassung hat die Gesetzgebung zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat eine starke Zunahme der berufstätigen und damit steuerpflichtigen Frauen mit sich gebracht. Diesen neuen Verhältnissen sollte anlässlich der Revision des Steuergesetzes auch insofern Rechnung getragen werden, als Frauen bei der Steuereinschätzung und Beurteilung streitiger Steueranlagen künftig ebenfalls mitwirken können. Dies entspricht dem Grundsatz „gleiche Pflichten — gleiche Rechte“. Darüber hinaus sind die heute beruflich gut ausgebildeten Frauen durchaus in der Lage, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen richtig zu beurteilen, und ihre besonderen haushälterischen Fähigkeiten könnten sich auf diesem neuen Gebiete nur vorteilhaft auswirken. Schliesslich werden die Fachkenntnisse der Frauen namentlich in den Frauenberufen dem Staate ebenfalls gute Dienste leisten.

Für eine wohlwollende Behandlung unseres Antrages danken wir Ihnen im voraus und versichern Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer besonderen Hochachtung.

Frauenstimmrechtsverein Zürich  
die Präsidentin: gez. Adelheid Rigling-Freiburghaus  
für die Frauengruppe der Freisinnigen Partei der Stadt  
Zürich: gez. Jeanne Eder-Schwyzer  
für die Demokratische Frauengruppe der Stadt Zürich:  
gez. Ida Wenger-Plüss  
für die Sozialdemokratische Frauengruppe der Stadt Zürich:  
gez. Hedi Leuenberger-Köhli  
für die Frauengruppe des Landesringes der Unabhängigen  
der Stadt Zürich: gez. Emilie Widmer Beyer.